

Explodierenden Gas-Transporter mit brennendem E-Auto verwechselt
Redaktion verstößt eklatant gegen Sorgfaltspflicht und korrigiert Fehler nur unzureichend

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffer: 2

Unter der Überschrift „Gefahr durch Elektroautos?“ berichtet der Newsletter einer Fachzeitung über Brände von Elektroautos einer bestimmten US-amerikanischen Marke. Aktuell sei ein Video im Umlauf, das einen solchen brennenden Wagen zeige. Das Besondere: Er brenne nicht nur wie eine meterhohe, unlöschbare Gasfackel, sondern in insgesamt 16 infernalischen Explosionen schleudere er brennendes, heißes Material meterweit in die Gegend. Dies sei eine Todesfalle für jeden Feuerwehrmann, der sich dem Brand nähern würde. Beigestellt ist ein Screenshot des Videos. Nach Angaben des Beschwerdeführers zeigt das Video in Wirklichkeit kein E-Auto in den USA, sondern einen LKW in Russland, der Gasflaschen geladen hatte und nach einem Unfall explodierte. Die Zeitung trägt vor, dass sie ihre Darstellung in der nächsten Ausgabe korrigiert habe. In der Richtigstellung heißt es unter anderem, es handele sich um einen Pick-Up mit Propangas. Zwar existierten Aufzeichnungen von explodierenden E-Autos, nur dieses Video zeige keines. Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und beschließt eine öffentliche Rüge. Das fragliche Video dient als zentraler Beleg für die These, dass Brände von E-Autos dieser Marke besonderes Gefahrenpotential hätten. Gerade auch angesichts der hohen Bedeutung des Video-Inhaltes für den Artikeltext gebietet Ziffer 2 einen sorgfältigen Umgang mit dem Recherchematerial. Bereits eine gründliche Inaugenscheinnahme des Videos hätte Zweifel daran aufkommen lassen müssen, dass es sich bei dem brennenden Vehikel um ein solches E-Auto handelt. Insofern ist davon auszugehen, dass das Video von der Redaktion keinerlei Prüfung unterzogen wurde. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar. Zwar erkennt der Beschwerdeausschuss an, dass die Redaktion eine Korrektur veröffentlicht hat. Allerdings war diese nicht hinreichend, um von der Rüge abzusehen. Insbesondere suggeriert die Korrekturmeldung, dass zwischen den im Artikel thematisierten E-Auto-Bränden und dem Lkw mit explodierenden Propangasflaschen kaum ein Unterschied bestehe. Die Tragweite des Sorgfaltspflichtverstoßes wird damit nicht hinreichend eingestanden.